

**Satzung der Gemeinde Meinheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 20. Mai 2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Meinheim folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Leistung (Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes) der Gemeinde Meinheim.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 3 Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt für

- | | |
|--|------------------------|
| a) ein Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren | 200,00 €, |
| b) ein Reihengrab für Personen über 10 Jahren | 340,00 €, |
| c) ein Wahlgrab (für 30 Jahre Nutzungszeit)
(Familiengrab) für 2 Personen
für jede weitere Person | 720,00 €,
360,00 €, |
| d) eine Urnen(-reihen)grabstätte im Urnenfeld | 325,00 €, |
| e) eine Urnen(-reihen)grabstätte an der Urnenwand einschließlich Urnentafel
(inklusive Beschriftung und Befestigung der Urnentafel) | 650,00 €, |

- f) eine zusätzliche Urnenbeisetzung
im Reihen-, Urnen-, Wahl- oder Familiengrab 325,00 €,
Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig die Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr 1/30 der jeweiligen Grabstättengebühr.
- g) die Auflösung eines Grabes vor Ablauf der Ruhefrist je Jahr 20,00 €.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühr beträgt für die Herstellung des Grabes
- a) je Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren 140,00 €,
 - b) je Reihengrab für Personen über 10 Jahren 340,00 €,
 - c) bei einem Wahlgrab je Grabstelle 340,00 €,
 - d) bei einer Urnenbeisetzung 140,00 €.
- (2) Benutzung des Bahrwagens und des Leichenhauses
- mit Kühleinrichtung 120,00 €,
 - ohne Kühleinrichtung 100,00 €.
- (3) Dienstleistung während und nach der Überführung und Beerdigung
(einschließlich Reinigung des Leichenhauses) 50,00 €.
- (4) Sonstige Dienstleistungen
pro Person und Stunde 13,00 €.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt
- a) während der Ruhefrist 1.200,00 €,
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 900,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Urne beträgt 300,00 €.
- (3) Entfällt die Umbettung, verringern sich diese Beträge um die in § 4 Abs. 1 genannten Gebühren.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.04.2006 außer Kraft.

Meinheim, den 20. Mai 2019
Gemeinde Meinheim

Wilfried Cramer
1. Bürgermeister